

## **Probleme beim Gerechtigkeitsbegriff in J.S. Mills Utilitarismus und das Lösungspotential einer negativen Formel - Untersuchung und Bewertung am „Fall Daschner“ Urheberin: Katharina Wolf**

### **Inhaltsverzeichnis:**

A) Inhalt und Aufbau der Arbeit

B) Die Problematik des Gerechtigkeitsbegriffs in Mills Utilitarismus und das Lösungspotential einer negativen Formel am „Fall Daschner“

I. Kurze Darstellung von J.S. Mills „Utilitarismus“

II. Stellung der Gerechtigkeit innerhalb des Utilitarismus'

1. Teil der moralischen Pflichten
2. Abgrenzung der Gerechtigkeit als besonderen Teil der Moral
3. Unterordnung unter das Nützlichkeitsprinzip

III. Kritikpunkte am Gerechtigkeitskonzept des positiven Utilitarismus'

1. Problematik der Universalisierbarkeit
2. Ungerechtigkeit einer kollektiven Glücksmaximierung

IV. Aufhebung des moralischen Dilemmas durch einen negativen Utilitarismus

1. Leichtere Universalisierbarkeit
2. Minderheitenschutz durch distributive Gerechtigkeit

V. Untersuchung und Bewertung der utilitaristischen Theorie am „Fall Daschner“

1. Beurteilung von Daschners Handeln aus positiv utilitaristischer Sicht
2. Beurteilung von Daschners Handeln aus negativ utilitaristischer Sicht

C) Resümee

Literaturverzeichnis

## **A) Inhalt und Aufbau der Arbeit**

Der „Fall Daschner“ wurde in ganz Deutschland sehr kontrovers diskutiert. Der damalige Polizeivizepräsident von Frankfurt, Wolfgang Daschner, hatte dem bereits inhaftierten Magnus Gräfen, der gestanden hatte, den elfjährigen Jakob von Metzler entführt zu haben, „Schmerzen“ androhen lassen. Es bestanden nachhaltige Gründe für die Annahme, der Junge befinde sich in einer wahrscheinlich lebensbedrohlichen Situation. Daschner wollte durch Folter Informationen zum Aufenthaltsort des Jungen erlangen, um diesen möglichst schnell finden und ihm somit das Leben retten zu können. Dass Jakob von Metzler schon vor dessen Festnahme von Gräfen ermordet worden war, wusste die Polizei nicht. Vielmehr schienen die Chancen, das Kind rechtzeitig zu finden, im Falle einer schnellen Aussage des Entführers sehr gut zu stehen.<sup>1</sup>

In der vorliegenden Arbeit soll gezeigt werden, dass Daschners Verhalten sich auf utilitaristische Überlegungen zurückführen, und sich mit diesen auch rechtfertigen lässt. Hierzu werden zunächst die Grundlagen der utilitaristischen Theorie – das Ziel, das allgemeine Glück zu befördern und Unglück zu vermeiden, sowie das darauf abzielende Nützlichkeitsprinzip – kurz erläutert. Insbesondere wird darauf eingegangen, inwiefern die Gerechtigkeit eine herausragende Stellung innerhalb dieser Theorie hat und wie J.S. Mill sie aus dem Nützlichkeitsprinzip ableitet.

Weiterhin soll gezeigt werden, dass sich mit Hilfe des Prinzips der Nützlichkeit aber auch eine Politik der Minderheitenunterdrückung legitimieren lässt. Auch die Folter als eine höchst umstrittene Möglichkeit des staatlichen Handelns ist damit im Extremfall moralisch zu rechtfertigen. Dies ist mit den Gerechtigkeitsvorstellungen der Menschen heute in der Regel unvereinbar. Problematische Aspekte des klassischen Utilitarismus von John Stuart Mill, wie der fehlende Minderheitenschutz, der kollektive Glücksbegriff sowie die Schwierigkeiten bei seiner Universalisierung, werden im dritten Abschnitt angesprochen.

Arthur Kaufmann hat versucht, diesen Kritikpunkten durch eine Modifikation des Grundsatzes des Utilitarismus zu begegnen. Er formuliert einen „negativen“ Utilitarismus, der die genannten Probleme des klassischen Utilitarismus auf den ersten Blick auch zu lösen scheint, wie im vierten Abschnitt gezeigt wird.

Am „Fall Daschner“ wird dann im fünften Teil untersucht, ob der negative Utilitarismus tatsächlich auch bei der konkreten praktischen Umsetzung ein Ausweg aus dem moralischen Dilemma aufzeigt. Hierzu wird der Fall einmal aus „positiv“<sup>2</sup> utilitaristischer Sicht beurteilt und einmal aus der negativen. Im abschließenden Resümee wird

---

<sup>1</sup> vgl. Schriftliche Urteilsgründe in der Strafsache gegen Wolfgang Daschner des Landgerichts Frankfurt/Main (Internetquelle).

<sup>2</sup> Der Ausdruck „positiver Utilitarismus“ wird lediglich zur besseren Abgrenzung von A. Kaufmanns negativem Utilitarismus verwendet und steht für den klassischen Utilitarismus wie von J.S. Mill formuliert.

deutlich, dass die negative Modifikation des Utilitarismus leider im wichtigsten Punkt an der konkreten Umsetzung scheitert und hiermit für den Schutz von Minderheiten weder erforderlich noch hilfreich ist.

## **B) Die Problematik des Gerechtigkeitsbegriffs in Mills Utilitarismus und das Lösungspotential einer negativen Formel am „Fall Daschner“**

### **I. Kurze Darstellung von J.S. Mills „Utilitarismus“**

Mit seinem „Utilitarismus“ unternimmt John Stuart Mill den Versuch, die Moralphilosophie auf ein wissenschaftlich-rationales Fundament zu stellen.<sup>3</sup> Ausgangspunkt der Theorie ist, dass individuelles wie kollektives moralisch richtiges Handeln aus einer freien rationalen Entscheidung zwischen verschiedenen Alternativen hervorgeht.<sup>4</sup>

„Der Utilitarismus stellt (...) ein Kriterium auf, nach dem sich Entscheidungen, Handlungen, Normen und Institutionen als moralisch richtig oder falsch sollen beurteilen lassen.“<sup>5</sup>

Dies wird anhand der sich daraus ergebenden Konsequenzen festgestellt. Das Nützlichkeitsprinzip als Kernstück der utilitaristischen Moralphilosophie

„besagt, daß Handlungen insoweit und in dem Maße moralisch richtig sind, als sie die Tendenz haben, Glück zu befördern, und insoweit moralisch falsch, als sie die Tendenz haben, das Gegenteil von Glück zu bewirken. Unter >Glück< [happiness] ist dabei Lust [pleasure] und das Freisein von Unlust [pain], unter >Unglück< [unhappiness] Unlust und das Fehlen von Lust verstanden.“<sup>6</sup>

Einziges Kriterium für moralisches Handeln ist, welchen Nutzen eine Handlung zur Erreichung des Endzwecks des menschlichen Lebens bringt. Dieser Endzweck wird ausschließlich als „Lust und das Freisein von Unlust“<sup>7</sup> dargestellt.

Besonders wichtig zur richtigen Interpretation der Theorie ist, dass „die Norm des Utilitarismus nicht das größte Glück des Handelnden selbst [ist], sondern das größte Glück insgesamt.“<sup>8</sup>

<sup>3</sup> vgl. Höffe, Otfried (Hrsg.): Einleitung, in: Ders.: Einführung in die utilitaristische Ethik, (2.Aufl.) Tübingen: Francke 1992, S.21f.

<sup>4</sup> vgl. ebd. S.10.

<sup>5</sup> ebd. S.9f.

<sup>6</sup> Mill, John Stuart: Utilitarismus, Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2004, S.13.

<sup>7</sup> ebd.

<sup>8</sup> ebd. S.20.

Mill definiert nicht genau, wen diese universelle Glücksmaximierung konkret einschließt. Eine gängige Interpretation lautet, dass es das Glück *aller Betroffenen* ist, das für die Beurteilung einer Handlung ausschlaggebend ist. Auf keinen Fall kann purer Egoismus als oberste Richtschnur gelten.<sup>9</sup>

Als eine Moralphilosophie hat der Utilitarismus aber nicht nur die Aufgabe, Handlungsweisen zu beurteilen; genauso soll er den Menschen als Anleitung zum richtigen Handeln dienen, um den „letzte[n] Zweck (...), ein Leben, das so weit wie möglich frei von Unlust und in quantitativer wie qualitativer Hinsicht so reich wie möglich an Lust ist“<sup>10</sup>, zu erreichen. Beide Funktionen werden mit Hilfe des Nützlichkeitsprinzips erfüllt. Diese „Norm der Moral (...) kann definiert werden als die Gesamtheit aller Handlungsregeln und Handlungsvorschriften, durch deren Befolgung ein Leben der angegebenen Art für die gesamte Menschheit in größtmöglichem Umfange erreichbar ist“.<sup>11</sup>

Insgesamt ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Utilitarismus als eine politische Theorie primär in seiner Funktion als Richtlinie für kollektives Handeln, also für die Entscheidungen von Regierungen, nicht von Einzelpersonen, gesehen werden muss.<sup>12</sup>

## **II. Stellung der Gerechtigkeit innerhalb des Utilitarismus'**

### **1. Gerechtigkeit als Teil der moralischen Pflichten**

Die Unterordnung der Gerechtigkeit unter das Nützlichkeitsprinzip stößt wie erwähnt auf massiven emotionalen Widerstand bei den Menschen, da sie ihr subjektives Gerechtigkeitsempfinden für „die Offenbarung einer objektiven Realität“<sup>13</sup> halten und Gerechtigkeit darin als das höchste Gut angesehen wird. Obwohl sie in der Regel einräumen, dass die Forderungen der Gerechtigkeit zum Teil mit denen der Nützlichkeit übereinstimmen, haben sie doch oft erhebliche Schwierigkeiten, die Nützlichkeit als das übergeordnete Prinzip anzusehen.<sup>14</sup>

Aus diesem Grund widmet John Stuart Mill ein ganzes Kapitel des *Utilitarismus* der Erklärung, warum das Gerechtigkeitsprinzip einen besonders wichtigen Teil des Nützlichkeitsprinzips ausmacht.<sup>15</sup>

---

<sup>9</sup> vgl. ebd. S.10f. Inwiefern sich die Betroffenen feststellen und abgrenzen lassen, ist umstritten. Aufgrund der eingeschränkten Thematik dieser Arbeit kann dieser ebenso wie die meisten anderen kritisierbaren Aspekte der utilitaristischen Theorie hier nicht ausführlich diskutiert werden. Vgl. dazu beispielsweise ebd. S.23.

<sup>10</sup> vgl. Mill, John Stuart: Der Utilitarismus, S.21.

<sup>11</sup> ebd.

<sup>12</sup> vgl. hierzu z.B. Goodin, Robert E.: Government House Utilitarianism, in: Allison, Lincoln: The Utilitarian Response.

<sup>13</sup> ebd., S.73.

<sup>14</sup> vgl. ebd., S.73f.

<sup>15</sup> vgl. Mill, John Stuart: Utilitarismus, S.72-112.

In diesem Kapitel stellt er fest, dass die Gerechtigkeit keinen besonderen eigenen Ursprung hat, sondern ein Teil der moralischen Pflichten ist.<sup>16</sup> Die Moral lässt sich dahingehend von den anderen Bereichen der Nützlichkeit abgrenzen, als dass nur moralische Pflichten von den Menschen als solche anerkannt werden, zu deren „Erfüllung [eine Person] rechtmäßig gezwungen werden kann.“<sup>17</sup> Es sind also Pflichten, die zu erfüllen alle Menschen gezwungen werden könnten und meist sogar sollten, auch wenn dies in der Praxis nicht passiert.

## **2. Abgrenzung der Gerechtigkeit als besonderen Teil der Moral**

Die moralischen Verpflichtungen können laut Mill wiederum in zwei Gruppen unterteilt werden: die der „vollkommenen“ und die der „unvollkommenen“ Pflichten.<sup>18</sup> Die vollkommenen Pflichten zeichnen sich dadurch aus, dass sie einer anderen Person gegenüber bestehen – wo es keinen „Träger von Rechten“ gibt, besteht auch keine Verpflichtung, dessen Rechte zu wahren. Im Gegensatz dazu bestehen die unvollkommenen Pflichten nicht gegenüber einer bestimmten Person, sondern allgemein. Die Verpflichtung, Armen zu helfen, beinhaltet beispielsweise nicht, *welchem* Bettler man etwas Geld geben muss. Vielmehr existiert lediglich die moralische Pflicht, überhaupt Geld zu spenden. „Wie sich leicht feststellen lässt, fällt diese Unterscheidung mit der zwischen Gerechtigkeit und den anderen sittlichen Pflichten genau zusammen. (...) [Das] der moralischen Pflicht gegenüberstehende Recht einer anderen Person [macht] die spezifische Differenz zwischen Gerechtigkeit einerseits und Großmut und Wohltätigkeit andererseits [aus]“.<sup>19</sup>

## **3. Unterordnung des Gerechtigkeitsprinzips unter das Nützlichkeitsprinzip**

„Wie wir gesehen haben, hat das Gerechtigkeitsgefühl zwei wesentliche Bestandteile: den Wunsch nach Bestrafung desjenigen, der ein Unrecht getan hat, und das Wissen oder den Glauben, daß es ein bestimmtes Individuum oder bestimmte Individuen gibt, denen das Unrecht angetan worden ist.“<sup>20</sup>

Mill hält fest, dass das Gerechtigkeitsgefühl aus zwei Teilen besteht, die sich beide auf Überlegungen der Nützlichkeit zurückführen lassen.

Der eine Teil ist der Wunsch nach Bestrafung eines Unrechts, der sich ableitet vom menschlichen Selbsterhaltungstrieb und der Fähigkeit, Sympathie für andere Menschen zu empfinden.<sup>21</sup> Dieser Wunsch ist natürlich nicht per se sittlich gut.

---

<sup>16</sup> vgl. ebd. S.84.

<sup>17</sup> ebd.

<sup>18</sup> vgl. ebd. S.86.

<sup>19</sup> ebd. S.86f.

<sup>20</sup> ebd. S.88.

<sup>21</sup> vgl. ebd. S.88f.

„Moralisch ist an ihm, daß [er] ausschließlich den Gemeinschaftsgefühlen untergeordnet ist und nur durch diese geweckt wird. Das bloß natürliche Gefühl würde uns unterschiedslos gegen jegliches Verhalten zornig machen, das uns unangenehm ist; aber geläutert durch das Gemeinschaftsgefühl wird es nur in der Richtung wirksam, in der es dem allgemeinen Wohl dient.“<sup>22</sup>

Somit entspricht das Ziel, zu dem das Gerechtigkeitsgefühl die Menschen treibt, auch der Forderung des Nützlichkeitsprinzips: der Nutzen für ihr Gesamtinteresse soll vermehrt werden.<sup>23</sup>

Der andere Teil des Gerechtigkeitsgefühls entspringt der Annahme, dass eine oder mehrere Personen existieren, die bestimmte Rechte für sich in Anspruch nehmen können. Zum Schutz dieser Rechte ist die Gesellschaft ebenfalls aus Nützlichkeitsüberlegungen verpflichtet.

Diese Überlegungen sind die der Wahrung der allgemeinen Sicherheit, welche das größte und wichtigste gemeinsame Interesse innerhalb einer Gesellschaft darstellt.<sup>24</sup> Die Sicherheit aller stets zu garantieren ist daher das oberste Ziel aller Überlegungen der Nützlichkeits.

Innerhalb davon ist auch die Gerechtigkeit angesiedelt, denn es versteht sich von selbst, dass es keine Sicherheit in einer Gesellschaft geben kann, wenn Unrecht nicht sanktioniert wird. Die Beachtung des Gerechtigkeitsprinzips ist daher eine grundlegende und herausragende Forderung der Nützlichkeits; dennoch ist sie der Nützlichkeits untergeordnet.<sup>25</sup>

„Gerechtigkeit [ist] der Name für bestimmte moralische Forderungen (...), die, als Ganzes betrachtet, auf der Skala der sozialen Nützlichkeits einen höheren Platz einnehmen und deshalb in höherem Maße verpflichtend sind als alle anderen, obgleich es Fälle geben mag, in denen eine andere soziale Pflicht so sehr ins Gewicht fällt, daß sie vor allen allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen Vorrang genießt.“<sup>26</sup>

### **III. Kritikpunkte am Gerechtigkeitskonzept des positiven Utilitarismus**

Die utilitaristische Forderung, Überlegungen der Nützlichkeits über alle anderen zu stellen, ist,

wie bereits bemerkt, intuitiv schwer zu akzeptieren. Hierfür gibt es einige Gründe.

#### **1. Problematik der Universalisierbarkeit**

Zum einen besteht Kritik an der Forderung des Utilitarismus an sich, das größte Glück für die größte Zahl zu befördern. Es grenzt an Unmöglichkeit, das Glück für jemand

<sup>22</sup> vgl. ebd. S.90.

<sup>23</sup> vgl. ebd., S.91.

<sup>24</sup> vgl. ebd. S.94.

<sup>25</sup> ebd. S.103.

<sup>26</sup> ebd. S.110.

anderen außer sich selbst positiv definieren zu wollen. Zwar können auch über elementare Dinge wie Leben und Gesundheit hinaus einige Universalien festgelegt werden (beispielsweise Ansehen oder Reichtum), jedoch ist eine Anwendung auf konkrete Fälle mangels Vergleichbarkeit meistens nicht durchführbar. Schon etwas Grundlegendes wie „ein Dach über dem Kopf“ würde von einem Menschen in einem Entwicklungsland ganz anders definiert als von einem Deutschen. „Glück ist nur dann universalisierbar, wenn man es sehr abstrakt, ja eigentlich inhaltsleer faßt.“<sup>27</sup>

Das hilft bei einer Entscheidung über staatliches Handeln, welches sowieso nur Mittel zum Glück, nicht aber das Glück selbst verteilen kann, natürlich nicht weiter.<sup>28</sup> Egal wie eine Regierung das Glück der Allgemeinheit definiert, es wird immer eine Minderheit geben, die nicht Nutznießer dieser oder jener Entscheidung ist. Es kann gar kein universalisierbares Glücksprinzip geben, weil jede positive Formulierung des utilitaristischen Prinzips bei ihrer konkreten Umsetzung (sofern eine Umsetzung überhaupt realisierbar ist) zu Ungerechtigkeit führen muss.<sup>29</sup>

## **2. Ungerechtigkeit einer kollektiven Glücksmaximierung**

Absolut unvereinbar mit dem Gerechtigkeitsgefühl ist allerdings die bereits erwähnte Tatsache, dass der klassische Utilitarismus keinen expliziten Minderheitenschutz kennt. Es widerspricht dem intuitiven Gerechtigkeitsempfinden, dass der Utilitarismus „die Glücklosen preisgibt, weil er sich damit abfindet, daß das Glück der Mehrheit nur allzu oft mit dem Leid der Minderheit erkauft wird.“<sup>30</sup>

Auch die Forderung, das Glück *insgesamt* zu vergrößern, läuft hierauf hinaus.<sup>31</sup> Da das *kollektive* Gesamtwohl im Vordergrund steht, „[spielt] die Verteilung des Gesamtwohls auf die verschiedenen Mitglieder keine selbstständige Rolle. Deshalb darf der Nachteil, den das System für einige haben mag, durch den größeren Vorteil der anderen aufgewogen werden.“<sup>32</sup>

Ein derartiges „Aufrechnen“ von Glückseinheiten führt zwangsläufig wieder dazu, dass Leid für eine Minderheit - bei einer insgesamt positiven Glücksbilanz aller Betroffenen - in Kauf genommen wird.<sup>33</sup> Dies widerspricht den Gerechtigkeitsvorstellungen unserer Gesellschaft. Genau die von Mill beschriebenen Gefühle – das Bewusstsein, dass es Menschen gibt, die dadurch in ihren Rechten verletzt werden, sowie die Sympathie mit diesen Benachteiligten – sorgen für ein ausgeprägtes Unrechtsempfinden.

---

<sup>27</sup> Kaufmann, Arthur: Negativer Utilitarismus, S.20.

<sup>28</sup> vgl. Köhler, Wolfgang R.: Zur Geschichte und Struktur der utilitaristischen Ethik, S.92.

<sup>29</sup> vgl. Kaufmann, Arthur: Negativer Utilitarismus, S.20f.

<sup>30</sup> ebd., S.18f., Hervorhebung im Original.

<sup>31</sup> vgl. ebd., S.19, Hervorhebung durch die Verfasserin.

<sup>32</sup> ebd.

<sup>33</sup> eine andere Sichtweise findet sich bei Köhler, Wolfgang R.: Zur Geschichte und Struktur der utilitaristischen Ethik, S.92ff.

Wie hieraus deutlich wird, stellt der positiv formulierte Utilitarismus die Menschen – und auch Regierungen als kollektive Akteure - vor scheinbar unüberwindbare moralische Hindernisse bei seiner Umsetzung.

#### **IV. Aufhebung des moralischen Dilemmas durch einen negativen Utilitarismus**

Arthur Kaufmanns negativ formulierter Utilitarismus erhebt den Anspruch, die beiden beschriebenen Probleme lösen zu können.

##### **1. Problematik der Universalisierbarkeit**

Wie oben beschrieben, ist es nicht möglich, eine universelle positive Definition von „Glück“ zu finden. Das negativ formulierte utilitaristische Prinzip geht „von der Einsicht aus, daß wir wissenschaftlich gesicherte (apriorische) Erkenntnisse vom „Wesen“ der Dinge, insbesondere von Werten, allermeist nicht haben. (...) Angewandt auf den negativen Utilitarismus heißt das, daß es mehr gilt, dem Unglück zu wehren, als das Glück zu fördern (was immer das sei).“<sup>34</sup>

Was das menschliche Leben einschränkt und weniger lebenswert macht, ist leicht zu benennen. In der Regel wünscht sich niemand Tod, Krankheit oder ähnliches; zumindest sollte staatliches Handeln nicht darauf abzielen. Eine Definition von „Unglück“, und somit das negative utilitaristische Prinzip, ist somit ohne Widersprüche generalisierbar.<sup>35</sup>

##### **2. Problem des Minderheitenschutzes**

Als logische Konsequenz aus dem negativ formulierten Nützlichkeitsprinzip ergibt sich ein Schutz der Interessen von Minderheiten. Wenn das oberste Ziel nicht die Maximierung des *Glücks* ist, sondern die Minimierung von *Unglück*, ist es klar, dass den Benachteiligten innerhalb eines Systems „das prioritätsentscheidende Argument zugebilligt“<sup>36</sup> werden muss, „wenn sie nach dem Verteilungsschlüssel noch schlechter gestellt würden.“<sup>37</sup> Größeres Unglück muss gerade für sie vermieden werden, während eine Steigerung des Glücksniveaus der Mehrheit nicht ausschlaggebend ist.

Negativer Utilitarismus bedeutet also selbstverständlich auch, dass die Glücksverteilung nicht mehr kollektiv betrachtet werden kann und somit eine Aufrechnung von Glücksmehrung bei der Mehrheit gegen Glücksminderung bei den Übrigen nicht zulässig ist.

Beim klassischen Utilitarismus ergibt sich aus dieser Möglichkeit ein moralisches Dilemma, beim negativen Utilitarismus hat dieses keine Bedeutung.

---

<sup>34</sup> ebd. S.22f.

<sup>35</sup> vgl. ebd. S.23f.

<sup>36</sup> ebd. S.25.

<sup>37</sup> ebd.

## **V. Untersuchung und Bewertung der utilitaristischen Theorie am „Fall Daschner“**

Auf den ersten Blick scheint die negative Formulierung des Utilitarismus also das Dilemma zwischen Nützlichkeits- und Gerechtigkeitserwägungen aufzulösen. Damit ist aber noch nicht sichergestellt, dass immer optimale Ergebnisse erzielt werden, wenn der negative Utilitarismus zur Anwendung kommt.

Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich ein Extremfall staatlichen Handelns – die Folter – aus positiv bzw. negativ utilitaristischer Sicht beurteilen lässt.

### **1. Beurteilung von Daschners Handeln aus positiv utilitaristischer Sicht**

Wie oben gezeigt, lässt sich mit dem positiven Utilitarismus rechtfertigen, dass Überlegungen der Nützlichkeit zumindest in Extremfällen allen anderen moralischen Pflichten vorgezogen werden.

Ein Extremfall, auf den dies zutrifft, ist die Anwendung von Folter durch den Staat.

Obwohl es kein angenehmer Gedanke ist, steht fest, dass Folter in Einzelfällen einen Gewinn an Nutzen und somit Glück für die Gesellschaft befördern kann. Trotz der negativen Glücksbilanz für den Einzelnen, dem durch Folter Leid zugefügt wird, besteht keine geringe Wahrscheinlichkeit, dass das Glück insgesamt enorm wächst, wenn dadurch beispielsweise Informationen erlangt werden, welche für die Garantie der öffentlichen Sicherheit unabkömmlich sind. Eine generelle Abschaffung des Folterverbotes wirkt sich aber destruktiv aus, weil es nicht zum Wohlbefinden der Menschen beiträgt, wenn sie mit der Angst leben müssen, unter bestimmten Umständen gefoltert werden zu können.<sup>38</sup>

„Can [the] benefits ever outweigh the harm done to the sense of security? It would be morally attractive, and convenient, if the answer were a universal ‘no’. But such an answer is not plausible.“<sup>39</sup>

Im in der Einleitung geschilderten Fall stufte Wolfgang Daschner die Rettung des entführten Kindes als höheres Gut ein als die körperliche und seelische Unversehrtheit des Entführers. Seiner Überzeugung nach war Jakob ein Kind in Lebensgefahr, ein Träger von Rechten, welche zu schützen er verpflichtet war. Auch glaubte er, das Kind rechtzeitig finden zu können, würde der Entführer nur schnell und wahrheitsgemäß aussagen.<sup>40</sup>

Ist das Vorgehen Daschners als staatliche Maßnahme aus utilitaristischer Sicht zu rechtfertigen?

---

<sup>38</sup> vgl. Allison, Lincoln: The utilitarian ethics of punishment and torture, in: Ders. (Hg.): The utilitarian response, S.24.

<sup>39</sup> ebd.

<sup>40</sup> vgl. Schriftliche Urteilsgründe in der Strafsache gegen Wolfgang Daschner des Landgerichts Frankfurt/Main (Internetquelle).

Für den Extremfall kann man das bejahen, aber auch nur für den extremen Einzelfall. Betrachtet man die erwarteten Konsequenzen von Daschners Handlung – die Rettung eines unschuldigen Kindes – ,so hätte ein Erfolg bei der allgemeinen Glücksbilanz alle Nachteile, die sich aus der Angst vor Folter bei der Bevölkerung ergeben, aufgewogen. Dies trifft dann umso mehr zu, wenn Folter beispielsweise angewandt werden soll, um große Katastrophen wie beispielsweise die Zündung einer Atombombe, zu verhindern.<sup>41</sup>

„Thus, (...) utilitarians cannot deny that there is an extreme, a limiting case in which they must *in a sense* condone an act which is generally and intuitively considered wicked.“<sup>42</sup>

Konsequent positiv utilitaristisch gedacht ist es vertretbar, das Glück für die Mehrheit (den Jungen, seine Angehörigen etc.) dadurch zu befördern, dass man Unglück für die Minderheit (den Entführer) billigend in Kauf nimmt, ja sogar absichtlich herbeiführt. Die Anwendung von Folter muss also - in extremen Ausnahmefällen, wohlgemerkt, denn normalerweise ist die Sicherheit des Menschen das höhere Gut - als legitime Möglichkeit akzeptiert werden.

Was folgt daraus für Daschner als Beamten, also als ausführendes Organ des Staatsapparates? Er hat, aus der Sicht des positiven Utilitarismus, richtig gehandelt hat. Das heißt aber nicht, dass er deshalb nicht bestraft werden sollte. Eine Strafe ist notwendig, um das überaus wichtige Gut des Gefühles der Sicherheit in der Bevölkerung wiederherzustellen und zu bewahren. Würde er nicht bestraft, wäre das grundsätzliche Folterverbot komplett untergraben, und die Menschen müssten in ständiger Angst vor der Möglichkeit leben, staatlicher Folter zum Opfer zu fallen, ohne sich auf ihre Rechte berufen zu können.

Eine Bestrafung des Polizeibeamten ist also notwendig; sie muss aber im angemessenen Verhältnis zu der tatsächlichen Schwere seines Vergehens stehen. Da dieses, wie festgestellt wurde, legitimierbar ist, sollte sie also relativ mild ausfallen. Dies ist tatsächlich auch so geschehen.

## **2. Beurteilung von Daschners Handeln aus negativ utilitaristischer Sicht**

Der positive Utilitarismus hat also das Glück eines Einzelnen geopfert, um das der Mehrheit zu vergrößern. Der negative Utilitarismus wurde formuliert, um dieses Problem zu lösen. Muss derselbe Fall nun aus der Perspektive des negativen Utilitarismus anders beurteilt werden?

Die Antwort ist nicht ganz leicht zu finden. Arthur Kaufmann legt leider nicht konkret genug fest, *wer* die benachteiligte Minderheit bildet, der nach dem negativen

---

<sup>41</sup> vgl. ebd. S.24f.

<sup>42</sup> ebd. S.25, Hervorhebung im Original.

Utilitarismus das genannte „prioritätsentscheidende Argument“ zukommen muss. Für die Anwendung auf den Fall Daschner ergeben sich somit zwei Möglichkeiten.

Erste Möglichkeit: man sieht nicht den Entführer sondern das Opfer als benachteiligte Minderheit an. Jakob von Metzler ist eindeutig in der schwächsten Position gegenüber allen anderen. Der negative Utilitarismus verlangt hier, dass Unglück von ihm in jedem Fall abgewendet werden muss, also seine Interessen absolut geschützt werden müssen. Hieraus folgt (genauso wie beim positiven Utilitarismus), dass die Bemühung, ihn vor dem Tod zu bewahren, oberste Priorität hat. Die Drohung mit Folter ist also legitim.

Zweite Möglichkeit: die Interessen des Täters haben oberste Priorität, weil er derjenige ist, dem Leid zugefügt und gegen dessen Rechte verstoßen werden soll. In diesem Fall ist die Konsequenz, dass eine Drohung mit Folter absolut illegitim ist. Einen derartigen Zwang, der ja Unglück bedeutet, zu vermeiden, ist schließlich die oberste Forderung des negativen Utilitarismus.

Diese Variante ist allerdings unplausibel, geht es doch Kaufmann bei seinem Minderheitenschutz um diejenigen, die am schlechtesten gestellt sind. Und das ist – drastisch gesagt - nicht der Entführer, der zwar im Gefängnis sitzt, dessen Leben aber nicht bedroht ist und der lieber schweigt oder falsche Aussagen macht. In der schwächsten Position ist eindeutig der (zumindest nach damaligem Stand der Information und Überzeugung der Polizei) in Lebensgefahr schwebende Junge.

### **C) Resümee**

Wie bekannt ist, gibt Utilitarismus als Moralphilosophie gemäß dem Nützlichkeitsprinzip Richtlinien zur Beurteilung moralischen Handelns vor. Moralisch richtig ist, was das Gesamtglück sowie die Anzahl der davon betroffenen Menschen maximiert. Diese beiden Kriterien sind selten zu vereinbaren. Ein Vorgehen nach diesen Zielen muss zwangsweise dazu führen, dass die Interessen einer Minderheit im Konfliktfall denen der Mehrheit untergeordnet werden. Dieses Problem eines fehlenden Minderheitenschutzes geht in dieselbe Richtung wie das Problem der Anwendung eines kollektiven statt eines distributiven Gerechtigkeitsprinzips; auch aus der Unmöglichkeit, den Glücksbegriff zu universalisieren, ergeben sich Schwierigkeiten. Der negative Utilitarismus erhebt den Anspruch, die daraus resultierenden Dilemmata lösen oder umgehen zu können.

Bei den theoretischen Überlegungen klingt der negative Utilitarismus tatsächlich sehr plausibel, vernünftig, und wesentlich gerechter als seine ursprüngliche positiv formulierte Form. Dies liegt hauptsächlich daran, dass hierbei die Minderheit vor der Unterdrückung durch die Mehrheit bewahrt werden soll.

Bei der praktischen Anwendung, wie auf den Fall Daschner, wird aber klar, dass das so nicht funktioniert. Entweder erweist sich der negative Utilitarismus als unnötig, weil

er auf dasselbe Ergebnis kommt wie der positive, oder aber, er erweist sich als starr, unflexibel und dogmatisch, und hat somit die Bezeichnung Utilitarismus, die für Einzelfallprüfungen und pragmatische Überlegungen steht, nicht verdient.

Auch bei der Anwendung auf andere konkrete Fälle ist es so, dass der Minderheitenschutz des negativen Utilitarismus greift, wenn zum Schaden der Minderheit Glücksmaximierung für die Mehrheit betrieben werden soll. In diesen Fällen ist aber auch mit dem klassischen Utilitarismus in der Regel nicht legitimierbar, die Minderheit einfach zu unterdrücken. Langfristig gesehen fördert es das allgemeine Glück, wenn die Menschen die Sicherheit haben, dass ihnen nicht plötzlich - aufgrund eines kurzfristigen Vorteils für die Gesellschaft – einfach Grundrechte entzogen werden können. Wie bereits deutlich gemacht wurde, kann das Zufügen von Leid für Einzelne nur und ausschließlich in Extremfällen dazu genutzt werden, das allgemeine Glück zu vergrößern, keinesfalls aber als ein regelmäßiges Verfahren, um kurzfristig Vorteile zu erlangen. In Extremfällen besteht aber immer die Notwendigkeit einer Güterabwägung: das Glück oder Unglück der Einen gegen das der Anderen. Hier muss man sich nach positivem wie negativem Utilitarismus für das größte Glück oder das geringste Unglück entscheiden; der Ergebnis der unterschiedlichen Formulierungen bleibt gleich: die einzig legitimierbare Handlung geht auf Kosten der Minderheit.

Zusammenfassend bleibt daher zu sagen, dass die negative Formulierung des utilitaristischen Prinzips zunächst intuitiv moralisch attraktiver erscheint als die klassische von J.S. Mill. Auch hilft sie, das Problem der Universalisierbarkeit des Glücksbegriffs zu lösen. Bei dem moralischen Dilemma, in dem der Utilitarist sich findet, wenn er sich in einem konkreten Fall verpflichtet sieht, die Interessen der Minderheit denen der Mehrheit unterzuordnen, hilft aber auch der negative Utilitarismus nicht weiter. Für die praktische Anwendung der utilitaristischen Formel ist die negative Formulierung daher eine gute Ergänzung. Unbedingt erforderlich ist sie aber nicht, da das Resultat, auf welches es in einer konsequentialistischen Moralphilosophie ja ankommt, in beiden Fällen gleich bleibt.

## **LITERATURVERZEICHNIS**

### **Quelle:**

Mill, John Stuart: Der Utilitarismus, Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2004

### **Literatur:**

Allison, Lincoln (Hrsg.): The Utilitarian Response. The Contemporary Viability of Utilitarian Political Philosophy, London: SAGE Publications 1990

Höffe, Otfried (Hrsg.): Einführung in die utilitaristische Ethik, (2.Aufl.) Tübingen: Francke 1992

Höffe, Otfried: Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987

Kaufmann, Arthur: Negativer Utilitarismus. Ein Versuch über das bonum commune, Verlag der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, München: 1994

Köhler, Wolfgang R.: Zur Geschichte und Struktur der utilitaristischen Ethik, Frankfurt/Main: Haag und Herchen, 1979

### **Internetquelle:**

Schriftliche Urteilsgründe in der Strafsache gegen Wolfgang Daschner des Landgerichts Frankfurt am Main:

[http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de/C1256E4B004692BD/vwContentByKey/W269PMLU645JUSZDE/\\$File/Pressemitteilung%20Urteilsgr%C3%BCnde%20Daschner%20u.a.%2017.02.05.pdf](http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de/C1256E4B004692BD/vwContentByKey/W269PMLU645JUSZDE/$File/Pressemitteilung%20Urteilsgr%C3%BCnde%20Daschner%20u.a.%2017.02.05.pdf)  
(Stand 21.04.06)